

G e s e z

über die ärztliche Besorgung der Cantonal- Krankenanstalten.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes und mit Hinsicht auf den Art. 161. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich, verordnet wie folgt:

§. 1. Die ärztliche Direction der Kranken- und Versorgungsanstalten am Spital und an der Spannweid (worunter die ehemahls am Detenbach befindliche mitbegriffen ist), wird denjenigen Professoren an der Hochschule übertragen, welche der medicinischen, der chirurgischen und der geburtshülflichen Klinik vorstehen.

§. 2. Zu diesem Behufe werden denselben vier unter ihrer Direction stehende Aerzte beygegeben, welchen zugleich die übrigen Berrichtungen der bisherigen in Art. 7. erwähnten ärztlichen Stellen obliegen. Dieselben werden vom Regierungsrathe auf einen gedoppelten Vorschlag des Gesundheitsrathes gewählt.

§. 3. Bey der ersten Besetzung der Stellen der klinischen Professoren wird der Regierungsrath vor definitiver Bestätigung der von dem Erziehungsrathe getroffenen Wahlen das Gutachten des Gesundheitsrathes über dieselben einholen.

§. 4. Zum Behufe der Besoldung für die Direction der Krankenanstalten in den bezeichneten drey Hauptzweigen wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Credit von 3400 Frkn. eröffnet. Ueber die Vertheilung dieser Summe unter die einzelnen Directoren entscheidet der Regierungsrath bey ihrer Anstellung auf den Antrag des Erziehungsrathes.

§. 5. Zum Behufe der jährlichen Besoldung für die übrigen ärztlichen Stellen wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Credit von 4200 Frkn. eröffnet. Ueber die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Stellen entscheidet derselbe auf Antrag des Gesundheitsrathes. Inbegriffen in der erwähnten Summe sind die Kosten für allfällig erforderliche untergeordnete Assistenzen.

§. 6. Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter diese Stellen, ihr Verhältniß zu den Directoren und unter einander, und ihre Pflichtordnung wird der Regierungsrath auf die Anträge des Gesundheitsrathes und des Erziehungsrathes die erforderlichen Bestimmungen treffen. Durch die nähmliche Verordnung soll auch Vorsorge getroffen werden, daß die amtlichen Verrichtungen der angestellten Aerzte nicht durch allzu ausgedehnte Uebernahme anderweitiger Geschäfte leiden.

§. 7. Die bisherigen Stellen des Archiaters, des Poliaters, des Stadtarztes, Spitalarztes, Impfarztes, des Gschauherrn, Garnisonsarztes, des Arztes an der Spannweid, am Detenbach und am Buchthause, so wie des Hebammenlehrers sind aufgehoben.

§. 8. Die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen haben ihre bisherigen Berrichtungen bis Ostern 1833 fortzusetzen, und beziehen, insoferne sie auf geschehene Meldung nicht eine der vier neu errichteten Stellen oder eine anderweitige besoldete Staatsstelle erhalten, ihren bisherigen Gehalt noch für das ganze Jahr 1833.

§. 9. Die Wirksamkeit des Spitals und der Anstalt an der Spannweid, als Armen- und Versorgungsanstalten, soll durch vorstehende Bestimmungen auf keine Weise geschmälert, vielmehr für angemessene Erweiterung derselben möglichst gesorgt werden.

§. 10. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 20. Christmonath 1832.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 24. Christmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend einen an die höhern Cantonal-
Lehranstalten zu eröffnenden Credit.

Der Große Rath, in der Absicht, ausgezeichnete Lehrer an die Cantonal-Lehranstalten zu erhalten und zu ermuntern, beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes verdienstvollen Lehrern an den Cantonal-Anstalten persönliche Gehaltszulagen zu ertheilen, deren Gesammtbetrag jedoch die jährliche Summe von Frkn. 2000. nicht übersteigen soll.
- 2) Der für diese Summe erforderliche Credit soll auf die Einkünfte des Stiftsgutes angewiesen und in der Staatsrechnung in Ausgabe gebracht werden.